BO Nr. A 1683 – 15.07.2009
PfReg. F 1.1a

Dienstvereinbarung

gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 9 MAVO i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 7 b) MAVO

zwischen

der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
vertreten durch Herrn Generalvikar, Dr. Clemens Stroppel,

und

der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV)
Jahnstraße 32
70597 Stuttgart
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Regina Nagel

§ 1 – Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Nutzung aller informationstechnischen Einrichtungen, welche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und Dienststellen im Diözesanbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2 MAVO genutzt werden, insofern diese Einrichtungen und Dienststellen den entsprechenden Zugang zur Verfügung stellen bzw. nutzen und die informationstechnischen Einrichtungen dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO). Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen oder Dienststellen, die nicht zum Geltungsbereich der DiAG-MAV für den verfassten Bereich der Diözese gemäß § 24 Abs. 1 MAVO gehören.

§ 2 – Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Vorteile einer solchen Nutzung mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so zu verbinden, dass gleichzeitig eine technisch mögliche Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. von § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO nur nach den folgenden Regelungen zulässig ist.

§ 3 – Protokolle und Datenauswertung

(1) Die durch die Nutzung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten informationstechnischen Einrichtungen protokollierten und gespeicherten Daten dürfen in der Regel nicht zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(3) Die auf Protokolldateien und Auswertungsprogramme zugriffsberechtigten Personen sowie entsprechende Änderungen hinsichtlich der Zugriffsberechtigung sind der zuständigen Interessenvertretung unverzüglich mitzuteilen. Für sämtliche Einrichtungen ist die jeweils gewählte MAV zuständig. Die zugriffsberechtigten Personen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften der Anordnungen zum Kirchlichen Datenschutz (KDO) zu verpflichten.

(4) Erlangen andere Personen, als die in Absatz 3 Genannten, Informationen über Protokolldaten, so sind sie verpflichtet, hierüber Stillschweigen zu bewahren.

(5) Aus einem möglichen Datenzugriff gewonnene Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Fehler- bzw. Störungsanalyse, der Gewährleistung der Systemsicherheit sowie – in Ausnahmefällen – bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung der Dienste der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen, der schwerwiegenden Vertragsverletzung, der unerlaubten Handlung oder Straftat aufbereitet und ggf. weitergegeben. Für eine in den gemäß Satz 1 genannten Ausnahmefällen erforderliche Einsichtnahme in gespeicherte und protokollierte Daten ist eine schriftliche Anordnung durch die Dienstleitung i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 MAVO oder von ihr beauftragte Personen erforderlich. Etwaige Rechte auf Einsichtnahme in gespeicherte und protokollierte Daten und deren Nutzung durch eine auf Anordnung der Dienstleitung tätig werdenden Revision im Rahmen der jeweils hierfür gültigen Prüfungsordnung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt. Der Zugriff auf gespeicherte und protokollierte Daten sowie deren Weitergabe aus anderen als den vorgenannten Gründen ist grundsätzlich unzulässig.

(6) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf missbräuchliche Nutzung informationstechnischer Einrichtungen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter ist die auf den jeweiligen Einzelfall begrenzte Einsichtnahme in gespeicherte und protokollierte Daten zulässig, wenn die zuständige MAV i. S. des § 27 MAVO über die beabsichtigte Maßnahme in anonymisierter Form in Kenntnis gesetzt ist. Über die durchgeführte Maßnahme und deren Gründe ist die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter zeitnah zu informieren. Auf Verlangen ist der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter Einblick in die eingesehenen Daten zu gewähren. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist darauf hinzuweisen, die jeweils zuständige MAV informieren und konsultieren zu können.

(7) Daten, die zum Zweck der technischen und/oder inhaltlichen Weiterentwicklung informationstechnischer Einrichtungen i. S. des § 1 dieser Vereinbarung erhoben worden sind, werden ausschließlich anonymisiert weitergegeben.

(8) Erstellte Protokolle werden – entsprechend den jeweils gültigen Sicherungsverfahren – nach spätestens 3 Monaten gelöscht.

(9) Werden externe Dienstleister in Bezug auf informationstechnische Einrichtungen i. S. des § 1 dieser Vereinbarung beauftragt und / oder tätig, so verpflichtet der Auftraggeber den jeweiligen Arbeitgeber dieser Personen, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

Protokollnotiz zu § 3: Der Dienstgeber hat nachvollziehbar festzulegen, wer die zugriffsberechtigten Personen sind.

§ 4 – Änderungen

Sollen neue Technologien im Soft- und Hardwarebereich eingesetzt oder bestehende so verändert werden, dass sie durch den Geltungsbereich des § 1 dieser Vereinbarung nicht erfasst werden, so unterliegen entsprechende beabsichtigte Maßnahmen jeweils der Beteiligung der DiAG-MAV gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 7 a) MAVO.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.